

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 09. Oktober 2020      Nummer 19

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen monatlich je qm Wohnfläche für die Unterkünfte

1. Hubertusstraße 103	2,60 €,
2. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, Erdgeschoss	1,30 €,
3. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss und Keldenicher Str. 39, Hinterhaus	0,80 €,
4. Keldenicher Straße 68	1,50 €,
5. Konrad-Adenauer-Straße 8	0,80 €,
6. Mühlenweg 65, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss	1,50 €,
7. Mühlenweg 65, Dachgeschoss	1,00 €,
8. Römerstraße 135	1,30 €,
9. Keldenicher Straße 81	1,50 €,
10. Mühlenweg 69, Erdgeschoss und Obergeschoss	1,50 €.

### Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 05. Oktober 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

---

### **Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen,

- a) Am Felde - für die Anbindung zur Straße „Auf dem Radacker“, beschränkt als Fuß- und Radweg -
- b) Am Forst - für die fußläufige Verbindung zum Spielplatz, beschränkt als Fuß- und Radweg -
- c) Gotenstraße
- d) Hessenweg - von Sechtemer Straße bis Württemberger Weg -
- e) Klobbotzstraße

als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und dem Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Rathaus, 6. Etage, Zimmer 615 während der allgemeinen Dienststunden (montags und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (GV.NRW 2012 S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin angerechnet.

Wesseling, 24.09.2020  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

---